

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 27 vom 4. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die
Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 26. Juni 2017 1

Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für
die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 26. Juni 2017 2

Stadt Freilassing

Verfahren Surheim IV - Dorferneuerung
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land
Schlussfeststellung 3

Markt Marktschellenberg

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Almbachklamm - Ost“;
erneute öffentliche Auslegung
(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 4

Markt Teisendorf

Verfahren Surheim IV - Dorferneuerung
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land
Schlussfeststellung 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung von
Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham
gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 6

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke
des öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“
gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss zur 20. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 8

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung
des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
3. Änderung der Außenbereichssatzung „Breitenloh“; Gemeinde Saaldorf-Surheim 10

Bekanntgabe einer Niederlegung durch
Anschlag an den Gemeindetafeln
Verfahren Surheim IV – Dorferneuerung
Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land
Schlussfeststellung 11

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a.d.A.
(BGS/WAS)

Vom 20. Juni 2017 12

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a. d. A.
(BGS/EWS)

Vom 20. Juni 2017 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für das Jahr 2017 14

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

..... 15

Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 16

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die
Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 26. Juni 2017**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll vom 28.3.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. Juni 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für
die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll
Vom 26. Juni 2017**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Freischwimmbades im Ortsteil Marzoll vom 28.3.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 26. Juni 2017
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Verfahren Surheim IV - Dorferneuerung Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Schlussfeststellung

Das Verfahren Surheim IV wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Surheim IV sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustimmung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>)

München, den 20. Juni 2017
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Peter Selz, Behördenleiter

Markt Marktschellenberg

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Almbachklamm - Ost“; erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 29.6.2017 kann vom

12. Juli 2017 bis 25. Juli 2017

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

Plan- und Satzungsteil:

- die Belange der Raumordnung sind berücksichtigt;
- der Geltungsbereich wurde verändert;
- die Sichtdreiecke werden dargestellt;
- die Satzung wird um textlichen Festsetzungen bzgl. des Ausnahme zum Anbauverbot und Hinweisen zur Verkehrssicherheit ergänzt;
- Schutzmaßnahmen bzgl. der Gewässer sind vom Bauherrn eigenverantwortlich zu treffen;
- die Belange der Landesplanung sind ergänzt.

Begründung:

- Ergänzung eines immissionsrechtlichen Hinweises bzgl. der Verkehrslärmauswirkung.

An umweltbezogenen Informationen liegen neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung unter anderem Stellungnahmen des Landratsamtes BGL vom 13.9.2012 und 1.3.2017, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.9.2012, 9.2.2017 und 13.2.2017, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 23.8.2012 und 23.2.2017, der Regierung von Oberbayern vom 30.8.2012 und 21.2.2017 sowie des Staatl. Bauamts Traunstein vom 23.8.2012 vor, die zum Teil Anlass zu Änderungen des Entwurfes waren.

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg <http://www.marktschellenberg.de/bp10> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 29. Juni 2017
Markt Marktschellenberg

Franz Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Verfahren Surheim IV - Dorferneuerung Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Schlussfeststellung

Das Verfahren Surheim IV wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Surheim IV sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustimmung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 64, 80706 München)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ob.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/075469/>)

München, den 20. Juni 2017
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Peter Selz, Behördenleiter

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung von Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham gemäß Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Die im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmeten Teilstrecken der Gemeindeverbindungsstraße von Roßdorf nach Egelham werden mit Wirkung vom 1.9.2017 eingezogen.

Folgende Teilstrecken werden eingezogen:

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) Anfangspunkt: km 0,390 | Endpunkt: km 0,480 |
| b) Anfangspunkt: km 0,920 | Endpunkt: km 1,138 |

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

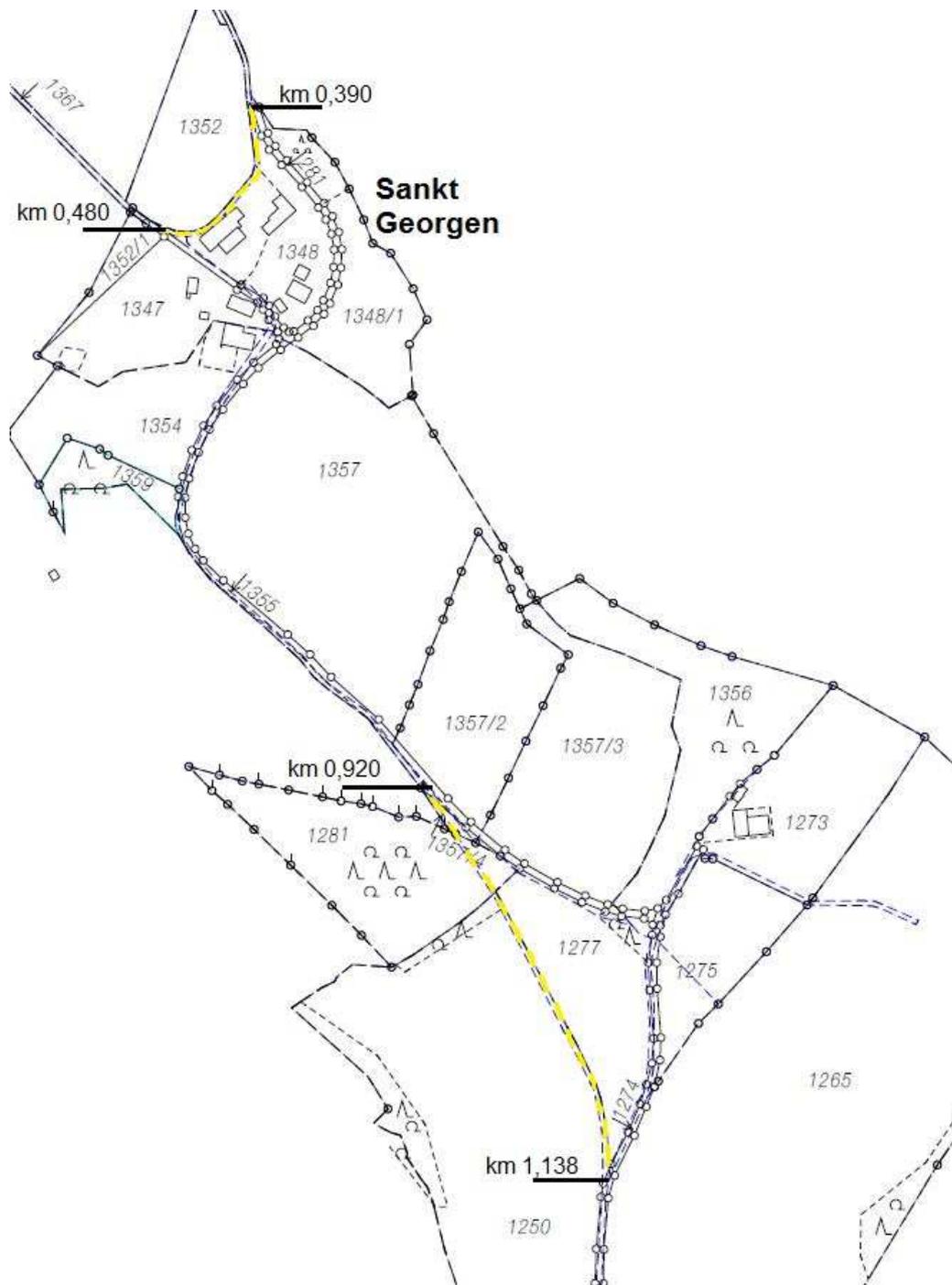
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 26. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern gewidmete öffentliche Feld- und Waldweg „Feldweg von Egelham zu den Fuchsländern“ wird mit Wirkung vom 1.9.2017 eingezogen.

Die einzuziehende Teilstrecke beginnt bei der Nordgrenze des Wegegrundstücks Fl. Nr. 1274 Gemarkung Roßdorf (km 0,194) und endet an der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1265 Gemarkung Roßdorf (km 0,250).

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder

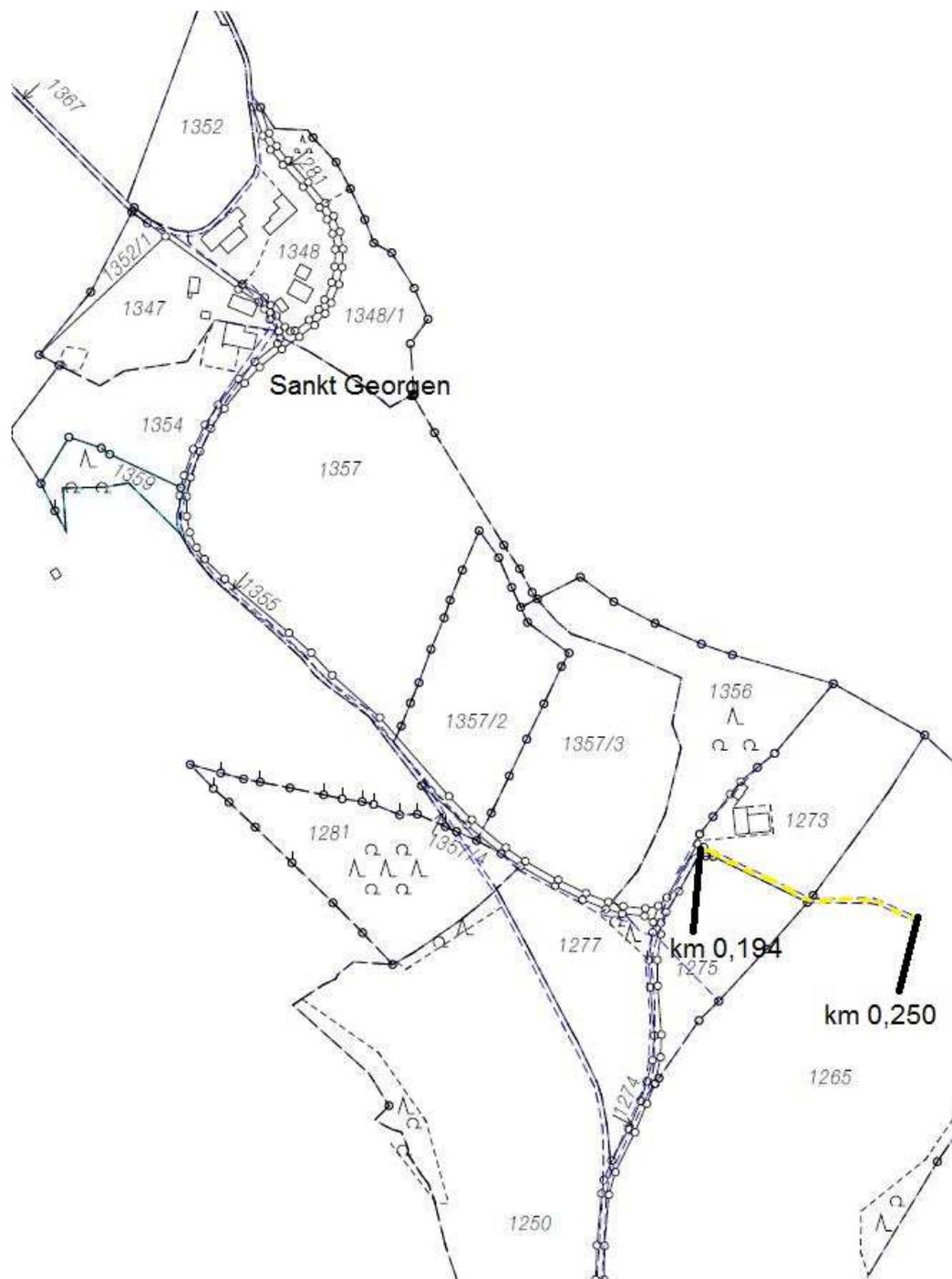
zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teisendorf, den 26. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.5.2017 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in Auftrag gegeben.

Allgemeine Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche und baurechtliche Ordnung des Gebietes zwischen den Bebauungsplänen Reichfeld I und Reichfeld II sowie der südlich angrenzenden Uferzone zur Ramsauer Ache.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 708/9, 708/11, 952/4, 952/34, 952/58 und Teilflächen aus Fl. Nrn. 952 und 708/2, jeweils Gemarkung Ramsau. Es umfasst eine Fläche von ca. 5600 qm.

Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll künftig als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 19.6.2017, Begründung vom 19.6.2017 und Umweltbericht vom 19.6.2017 können im Zeitraum vom

13. Juli 2017 bis einschließlich 14. August 2017

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales / Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gemäß Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Landschaft

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 29. Juni 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 beschlossen. In der Sitzung am 11.5.2017 wurde der Planentwurf hierzu gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden in Auftrag gegeben.

Allgemeine Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche und baurechtliche Ordnung des Gebietes zwischen den Bebauungsplänen Reichfeld I und Reichfeld II sowie der südlich angrenzenden Uferzone zur Ramsauer Ache.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 708/9, 708/11, 952/4, 952/34, 952/58, 874/18, 874/19, 876 und Teilflächen aus Fl. Nrn. 952, 874/3, 874 und 708/2, jeweils Gemarkung Ramsau. Er umfasst eine Fläche von ca. 16000 qm.

Die Fläche ist derzeit im Flächennutzungsplan als Mischgebiet, im südlichen Teilbereich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und soll künftig im Gesamten als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 19.6.2017, Begründung vom 19.6.2017 und Umweltbericht vom 19.6.2017 können im Zeitraum vom

13. Juli 2017 bis einschließlich 14. August 2017

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales / Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit Aussagen zu
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft und Klima
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Landschaft
2. Geologisches Gutachten Dr. Kellerbauer vom 24.9.2015
3. Schalltechnische Untersuchung Dipl. Ing. Kirchner vom 2.2.2016

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 29. Juni 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Breitenloh“; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 3. Änderung zur Außenbereichssatzung „Breitenloh“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung „Breitenloh“ und die dazugehörige Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Die 3. Änderung zur Außenbereichssatzung „Breitenloh“ wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 29. Juni 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln Verfahren Surheim IV – Dorferneuerung Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Schlussfeststellung

Bekanntgabe

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat das oben genannte Verfahren mit der Schlussfeststellung abgeschlossen.

Die Schlussfeststellung mit Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Verwaltung der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, vom

10. Juli 2017 mit 24. Juli 2017

niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Saaldorf, den 29. Juni 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a.d.A. (BGS/WAS) Vom 20. Juni 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Weißbach a.d.A. mit Ausnahme der Ortsteile Jochberg und Scharman, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) 0,85 € pro m² Grundstücksfläche
- b) 5,10 € pro m² Geschossfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	2,5 m³/h	50,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	120,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	200,00 €/Jahr
über	10 m³/h	250,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,79 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30. September abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.8.1977 außer Kraft.

Schneizreuth, den 20. Juni 2017
Gemeinde Schneizreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a. d. A. (BGS/EWS) Vom 20. Juni 2017

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage (**nur Schmutzwasserbeseitigung**) für den Ortsteil Gebiet Weißbach an der Alpenstraße ohne die Teilgebiete Jochberg, Scharman und Nagling einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche **7,80 €**.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	150 € / Jahr
bis	6 m ³ /h	360 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	600 € / Jahr
über	10 m ³ /h	750 € / Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **4,00 €** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als (30%) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 30. September abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.10.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.9.2015 außer Kraft.

Schneizleuth, den 20. Juni 2017
Gemeinde Schneizleuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Schneizlreuth wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.857.244,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.942.675,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

282.500,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

188.064,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b. für sonstige Grundstücke (B)

360 v. H.

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

400.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu gefasst.

§ 7

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Schneizlreuth, den 27. Juni 2017

Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 KAG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee in der Fassung vom 26. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Unterkunftstag: 2,60 Euro.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag

- | | |
|--|------------|
| a) Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: | 2,10 Euro; |
| b) für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: | 1,30 Euro; |
| c) falls sie schwerbehindert mit mindestens GdB 80 sind: | 1,00 Euro; |
| d) falls sie in einer Klinik untergebracht sind: | 0,65 Euro; |
| e) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o.ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: | 0,65 Euro. |

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 104 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die das 16. Lebensjahr vollenden, 52 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahresgästekarte

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. Juni 2017
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wie folgt fest:

	Bilanzsumme	Jahresverlust
2014	11.610.086,05 €	- 8.267.651,22 €
2015	14.377.700,49 €	- 556.634,94 €

Die Jahresverluste sind auf neue Rechnung vorzutragen

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen während der Dienststunden in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, ab dem Tag der Veröffentlichung an sieben Tagen lang zu jedermanns Einsicht aus.

Berchtesgaden, den 19. Juni 2017
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
